



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2015 Ausgegeben in Schwerin am 23. Januar Nr. 2

Tag	INHALT	Seite
15.1.2015	Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791 - 10	30
8.1.2015	Verordnung zur Durchführung von Prüfungen und Qualifikationsmaßnahmen durch die Kammern für Heilberufe (Qualifikationsprüfungskammerverordnung – KamPrüfVO) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2122 - 1 - 7	38
28.11.2014	Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern im Erzbistum Berlin (Kirchensteuerordnung – KiStO kath.) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6194 - 9	40
28.11.2014	Kirchensteuerbeschluss des Erzbistums Berlin (Kirchensteuerbeschluss – KiStB kath.) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6194 - 10	44
19.1.2015	Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern GVOBl. M-V 2015 S. 28 – Berichtigung –	46

Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze

Vom 15. Januar 2015

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791 - 10

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BRElbeG M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791 - 11

Inhaltsübersicht

Präambel

<p>§ 1 Erklärung zum Biosphärenreservat, Ziele</p> <p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>§ 3 Schutzzweck und Entwicklungsziele</p> <p>§ 4 Rahmenkonzept, Fachpläne</p> <p>§ 5 Zusammenarbeit mit dem Landkreis</p> <p>§ 6 Zonierung</p> <p>§ 7 Verbote</p>	<p>§ 8 Zulässige Handlungen</p> <p>§ 9 Ausnahmen</p> <p>§ 10 Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen</p> <p>§ 11 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 12 Verordnungsermächtigung</p> <p>§ 13 Kollisionsregelungen</p> <p>§ 14 Biosphärenreservatsbeirat</p>
--	---

Präambel

Das Urstromtal der Flusslandschaft Elbe ist Teil einer in Mitteleuropa einzigartigen naturnahen Stromlandschaft. Das bis zu 20 Kilometer breite, in der letzten Eiszeit entstandene Tal umfasst neben dem eigentlichen Elbetal auch weite Talsandniederungen mit den eingebetteten Elbe-Nebenflüssen und im Zusammenhang damit stehende Bereiche der Altmoränen. Diese Landschaft wird vielfach vom natürlichen Hochwassergeschehen der Elbe und ihrer Nebenflüsse beeinflusst und zeichnet sich durch eine Vielfalt gegensätzlicher (sehr trockener und sehr nasser) Standorte, Lebensräume, Lebensgemeinschaften sowie Pflanzen- und Tierarten aus. Die Landschaft ist von einer besonderen Eigenart und Schönheit geprägt. Darüber hinaus ist die Flusslandschaft Elbe eine vielfältig genutzte Kulturlandschaft.

Ein Nutzungsmosaik mit zahlreichen Nutzungsansprüchen der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei, der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung sowie der Erholungsnutzung und Schifffahrt prägt die Flusslandschaft und wirkt sich auch auf die Naturausstattung aus. Als peripher gelegene, ländlich strukturierte und relativ dünn besiedelte Region bedarf das Gebiet zudem einer besonderen sozio-ökonomischen Fürsorge.

Die „Flusslandschaft Elbe“ wurde gemeinsam mit den Ländern Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein gemeldet und von der UNESCO als Biosphärenreservat anerkannt. Das Land Mecklenburg-Vorpommern begreift die UNESCO-Anerkennung als übergreifende Aufgabe und als regionale Chance für eine naturbewahrende und zukunftsfähige Entwicklung. Mit diesem Gesetz bekennt sich das Land dazu, dass der Schutz und die Nutzung der natürlichen Ressourcen soziale Aspekte berücksichtigen und einem Generationen übergreifenden Interessenausgleich verpflichtet sind. Entsprechend den Kriterien und Leitlinien des MAB-Programms kommt der freiwilligen, umfänglichen und dauerhaften Mitwirkung der regionalen Bevölkerung bei der Erfüllung der Schutz-, Entwicklungs- und Gestaltungsfunktionen des Biosphärenreservates eine wesentliche Bedeutung zu. Durch die Errichtung einer Biosphärenreservatsverwaltung gewährleistet das Land ein gebündeltes Verwaltungshandeln für die ausgewogene Umsetzung aller Funktionen. Bei deren Entscheidungen sind die Interessen der ortsansässigen Bevölkerung an der Sicherung und Entwicklung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie die Belange einer regionalen Wirtschaftsentwicklung zu berücksichtigen.

In das Schutzgebiet wird die Fläche des Truppenübungsplatzes Lübbtheen einbezogen, dessen militärische Nutzung durch die Bun-

deswehr aufgegeben wurde. Dieses Gebiet zeichnet sich durch wertvolle Wald- und Offenlandflächen aus. Sie werden deshalb mit diesem Gesetz als Teil des Biosphärenreservats Flusslandschaft Elbe unter Schutz gestellt. Das Biosphärenreservat wird in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen gegliedert. In diesem Gesetz werden die Entwicklungszonen und ein Teil der Pflegezonen festgesetzt, nicht jedoch die Kernzonen. Ferner bestimmt das Gesetz Suchräume für Kern- und weitere Pflegezonen. Zu einem späteren Zeitpunkt sollen Teilflächen der Suchräume durch Rechtsverordnung der obersten Naturschutzbehörde als Kern- oder weitere Pflegezone festgesetzt werden.

§ 1

Erklärung zum Biosphärenreservat, Ziele

(1) Das in § 2 beschriebene Gebiet wird in dem in diesem Gesetz näher bezeichneten Umfang zum Biosphärenreservat mit der Bezeichnung „Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern“ erklärt.

(2) Die Erklärung zum Biosphärenreservat erfolgt auch zur Umsetzung der von der UNESCO beschlossenen internationalen Vereinbarungen zum Programm „Man and Biosphere“ (MAB-Programm). Das Gebiet ist Teil des von der UNESCO anerkannten, in den Ländern Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern liegenden Biosphärenreservats „Flusslandschaft Elbe“.

(3) Große Teile des Biosphärenreservats sind Bestandteil des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.

(4) Das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern hat das Ziel, eine auf das Miteinander von Mensch und Natur ausgerichtete Erhaltung und nachhaltige Entwicklung des Gebietes mit seinen landschaftlichen, kulturellen, sozialen und ökonomischen Werten, Potenzialen und Funktionen einschließlich der Hochwasserschutzsysteme sicherzustellen.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Biosphärenreservat umfasst naturräumlich das mecklenburgische Elbetal und angrenzende Teile der südwestlichen Tal-sandniederungen mit Elbe, Sude und Rögnitz sowie des südwestlichen Altmoränen- und Sandergebietetes.

(2) Die Lage des Biosphärenreservats, seine Zonierung und die Suchräume für die Festsetzung als Kern- oder als weitere Pflegezone gemäß § 12 sind in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 200 000 dargestellt. Die Übersichtskarte ist als Anlage 1 Bestandteil des Gesetzes.

(3) Die maßgeblichen Grenzen des Biosphärenreservats werden in Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 5 000 oder größer durch eine einseitig gegengestrichelte Linie dargestellt, wobei die Striche in das Gebiet hineinweisen. In den Abgrenzungskarten sind auch die maßgeblichen Grenzen der Pflege- und Kernzonen sowie die in Absatz 2 genannten Suchräume angegeben. Die Grenzen der Pflege- und Kernzonen können nach Maßgabe des § 12 verändert wer-

den. Die Abgrenzungskarten sind als Anlage 2 Bestandteil des Gesetzes¹.

(4) Bei Zweifeln über die Zugehörigkeit von Grundstücken oder Grundstücksteilen zum Schutzgebiet ist davon auszugehen, dass die Flächen außerhalb des Schutzgebiets liegen. Verläuft die Grenzlinie außer bei Fließgewässern entlang linearer Gebilde in der Landschaft, wie zum Beispiel Verkehrswegen, gehören diese einschließlich ihrer Körper und Anlagen nicht zum Schutzgebiet.

§ 3

Schutzzweck und Entwicklungsziele

(1) Im Einzelnen dient das Biosphärenreservat folgenden Schutzzwecken und Entwicklungszielen:

1. Förderung einer ökologisch, ökonomisch und sozial ausgewogenen Entwicklung des Biosphärenreservats insbesondere durch:
 - a) die Unterstützung von dauerhaft umweltgerechten Landnutzungsweisen und regionalen Wirtschaftskreisläufen, wobei die den Regeln der guten fachlichen Praxis entsprechende land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung grundsätzlich umweltgerecht ist,
 - b) die Unterstützung einer sozial- und umweltgerechteren Ausrichtung der regionalen Wirtschaftsbetriebe und der öffentlichen Hand,
2. Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung der für den Naturraum typischen Kulturlandschaft und ihrer Teile in ihrer durch hergebrachte vielfältige Nutzung und naturbetonte Elemente geprägten Vielfalt, Eigenart und Schönheit, insbesondere
 - a) im Verlauf des Elbstromes und der Flussaue mit den Überschwemmungsgebieten, Qualmwasserbereichen, Altarmen, Bracks und Resten ehemaliger Auen- und Bruchwälder,
 - b) in den Niederungen seiner Nebenflüsse Sude, Rögnitz, Löcknitz und Schaale mit regelmäßig überfluteten Grünlandbereichen und in Teilen gut erhaltenen Weichholzaunen,
 - c) in den angrenzenden Trockenbiotopen (Binnendünen, Elbuferhängen, Sandergebieten),
3. Schutz der biologischen Vielfalt durch Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der für den Naturraum typischen Lebensräume, Tiere und Pflanzen,
4. Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die in den Natura 2000-Gebieten des Biosphärenreservats typischen Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräume,
5. Forschung zur Evaluierung der Umsetzung des in § 1 Absatz 4 genannten Zieles,
6. Monitoring als Grundlage einer dauerhaften Umweltbeobachtung und zur Einschätzung sozioökonomischer Prozesse,

Anlage

¹⁾ Die Anlage 2 zu diesem Gesetz – Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3 – wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes für Mecklenburg-Vorpommern ausgegeben. Abonnenten des Gesetz- und Verordnungsblattes wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt. Auf Wunsch wird die Anlage 2 den Abonnenten kostenlos auch von der obersten Naturschutzbehörde auf CD-ROM übersandt.

7. Bildung für nachhaltige Entwicklung durch Bewusstseinsbildung und Förderung von Kompetenzen zur Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung bei den in der Region lebenden Menschen und deren Gästen mithilfe von Informationszentren sowie Veranstaltungs- und Bildungsprogrammen,
8. Gewinnung von Partnern zur Umsetzung der vorgenannten Ziele und Steigerung des Bekanntheitsgrades des Biosphärenreservats regional und überregional durch Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation.

(2) Die Träger von Planungen, Vorhaben und Maßnahmen haben die in Absatz 1 genannten Schutzzwecke und Entwicklungsziele besonders zu berücksichtigen.

§ 4

Rahmenkonzept, Fachpläne

Für das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern werden ein Rahmenkonzept und für die Kern- und Pflegezonen Fachpläne erstellt.

§ 5

Zusammenarbeit mit dem Landkreis

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim wirkt im Rahmen seiner Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung des Biosphärenreservates mit und unterstützt die Umsetzung der Ziele nach § 1 Absatz 4 und § 3.

§ 6

Zonierung

(1) Das Biosphärenreservat wird in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen gegliedert. Die maßgeblichen Grenzen der Kern- und Pflegezonen ergeben sich aus den in § 2 Absatz 3 genannten Karten sowie aus der zu erlassenden Rechtsverordnung gemäß § 12. Die übrige Fläche ist Entwicklungszone.

(2) Die Kernzonen dienen der ungestörten Entwicklung natürlicher und naturnaher Lebensgemeinschaften und Naturprozesse.

(3) Die Pflegezonen dienen der Erhaltung, Pflege und Entwicklung von natürlichen und naturnahen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, die durch menschliche Nutzungen entstanden sind. Sie sollen die Funktionen der Kernzonen durch eine entsprechend angepasste Nutzung unterstützen.

(4) Die Entwicklungszone ist Siedlungs- und Wirtschaftsraum. Sie dient der Erhaltung oder Wiederherstellung traditioneller Elemente in einer modernen Siedlungs- und Landschaftsstruktur und der Entwicklung, Erprobung und umfassenden Anwendung zukunftsweisender, innovativer Produktionsansätze und Landnutzungsmodelle sowie einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Gestützt auf die bestehenden Voraussetzungen und Möglichkeiten sind in allen Wirtschafts- und Lebensbereichen nachhaltige Nutzungen und die tragfähige Entwicklung des Biosphärenreservates und seiner umgebenden Region zu fördern. Diese Zielsetzung einer nachhaltigen Entwicklung des Gebietes soll vor allem durch

partnerschaftliche Zusammenarbeit der für den Schutz, die nachhaltige Nutzung und die Entwicklung des Biosphärenreservates verantwortlichen Träger und Akteure erreicht werden. Insbesondere sollen

1. alle Maßnahmen zur Entwicklung der Wirtschaft einschließlich des Tourismus so gestaltet werden, dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft möglichst vermieden sowie die nachhaltige Entwicklung der Region gefördert werden,
2. durch landschaftspflegerische Maßnahmen ökologisch und kulturhistorisch wertvolle Landschaftsstrukturen erhalten und entwickelt werden,
3. durch geeignete Maßnahmen Naturerlebnisräume erschlossen werden und
4. modellhaft Lösungen für die Probleme des Klimawandels entwickelt werden.

§ 7

Verbote

(1) Im Biosphärenreservat sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen; insbesondere ist es verboten,

1. im Außenbereich bauliche Anlagen einschließlich Verkehrsanlagen zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn sie nach der Landesbauordnung genehmigungs- oder verfahrensfrei sind,
2. Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen von mehr als 2 Metern Höhe oder Tiefe oder mit einer Grundfläche von mehr als 300 Quadratmetern vorzunehmen,
3. anzeige- oder genehmigungsbedürftige Sprengungen und Bohrungen vorzunehmen,
4. nicht nur vorübergehende Grundwasserabsenkungen vorzunehmen,
5. Baumreihen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze und Röhricht ganz oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen mit Ausnahme der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Pflegemaßnahmen,
6. Grünland oder Ödland in andere Nutzungsformen umzuwandeln,
7. Grünlandflächen über den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Umfang hinaus zu entwässern.

(2) In den Pflegezonen sind darüber hinaus alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können; insbesondere ist es verboten,

1. Flächen außerhalb der Straßen, Wege und gekennzeichneten Wanderwege zu betreten, mit Fahrrädern oder mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren, dort zu parken oder zu reiten,

2. Hunde frei laufen zu lassen,
 3. zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen, zu lärmern, Lagerfeuer anzuzünden oder zu unterhalten und störende Veranstaltungen durchzuführen,
 4. Gewässer oder deren Ufer zu ändern, zu beseitigen, zu schaffen oder umzugestalten oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss erheblich verändern,
 5. Gewässer, außer Bundeswasserstraßen, mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen oder Modellen zu befahren,
 6. außerhalb der dafür örtlich gekennzeichneten Anlegeplätze am Ufer anzulegen und folgende Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Sportgeräten jeder Art zu befahren:
 - a) die Schaale,
 - b) sonstige Wasserflächen und Fließgewässer in der Zeit vom 1. März bis zum 30. Juni eines jeden Jahres;

ganzjährig befahrbar sind Bundeswasserstraßen und die Sude zwischen Brömsenberg und Gößlow,
 7. in den Bereichen zu angeln, in denen es durch Allgemeinverfügung des Biosphärenreservatsamtes verboten ist; in der Allgemeinverfügung können auch Maßgaben für die Ausübung der Fischerei mit der Handangel sowie zum Erreichen und zur Unterhaltung der Angelstellen festgelegt werden,
 8. mit elektrischen Fanggeräten zu fischen; der Fischereiberechtigte des jeweiligen Gewässerbereichs darf die Elektrofischerei in der Zeit vom 1. März bis zum 30. Juni eines jeden Jahres einmal ausüben,
 9. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile zu beschädigen oder zu entnehmen oder in ihrem Weiterbestand zu gefährden oder Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen,
 10. wild lebende Tiere zu töten, zu verletzen, zu fangen, zu füttern, ihnen nachzustellen, sie durch Lärm oder anderweitig zu beunruhigen, ihre Eier, Larven, Puppen oder ihre sonstigen Brut- und Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
 11. die Jagd auf Wasservögel auszuüben,
 12. ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde dauerhafte jagdliche Ansitzeinrichtungen zu errichten, künstliche Suhlen, Wildäcker oder Fütterungen anzulegen, Futterautomaten aufzustellen oder chemische Lockmittel einzusetzen; die Zustimmung schließt die Ausnahme vom Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 ein und gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags des Jagdausübungsberechtigten verweigert wird,
 13. Pflanzenschutzmittel oder sonstige Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde anzuwenden; die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von einer Woche nach Eingang des Antrags verweigert wird,
 14. Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft oder Sekundärrohstoffdünger ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde einzubringen oder aufzubringen; die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von einer Woche nach Eingang des Antrags verweigert wird,
 15. gentechnisch veränderte Pflanzen anzubauen oder gentechnisch veränderte Organismen auszubringen und
 16. Luftfahrzeuge nach § 1 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes, außer in den Fällen des § 25 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes, zu starten oder zu landen.
- (3) In den Kernzonen finden die in den Absätzen 1 und 2 genannten Verbote Anwendung. Darüber hinaus sind auch wirtschaftsbestimmte Nutzungen verboten.
- (4) Sofern es zum Schutz rastender und überwinternder Wasservögel erforderlich ist, kann das Biosphärenreservatsamt im Benehmen mit der zuständigen unteren Jagdbehörde durch Allgemeinverfügung die Jagd auf Wasservögel zeitlich und örtlich in Gebieten beschränken, die insgesamt nicht mehr als 20 Prozent der Entwicklungszone betragen dürfen.
- (5) Der oder die Fischereiberechtigte hat das Fischen mit elektrischen Fanggeräten nach Absatz 2 Nummer 8 dem Biosphärenreservatsamt vorher anzuzeigen.
- (6) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Verbote gelten nicht für Handlungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach den §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches sowie innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Vorhaben- und Erschließungsplanes nach § 12 des Baugesetzbuches und einer Satzung nach § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches.

§ 8 Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten nach

1. § 7 bleiben
 - a) Maßnahmen der Gefahrenabwehr,
 - b) Maßnahmen zur Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, der Gewässeraufsicht und des Hochwasserschutzes, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserabflusses und der Erhaltung von Hochwasserabflussprofilen,
 - c) notwendige Unterhaltungsmaßnahmen an Deichen, Deichschutzstreifen, wasserwirtschaftlichen Anlagen und Gewässern, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie öffentlichen Verkehrswegen und sonstigen Straßen und Wegen,
2. § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 5, Absatz 2 Nummer 1, 4 bis 6 und 9 sowie Absatz 3 bleiben Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Renaturierungsmaßnahmen, die von oder mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde genehmigt, angeordnet oder durchgeführt werden,

3. § 7 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 Nummer 1, 5, 6 und 8 bis 10 bleiben Maßnahmen der Forschung, Umweltbeobachtung, Umweltbildung und Besucherlenkung, die von der zuständigen Naturschutzbehörde genehmigt, angeordnet oder durchgeführt werden,
4. § 7 Absatz 2 Nummer 1, 2, 9 und 10 bleibt die gemäß § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Schutzziele nach § 3,
5. § 7 Absatz 2 Nummer 1 und 9 bleibt die dem § 5 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie dem § 11 Absatz 6 und § 13 des Landeswaldgesetzes entsprechende naturnahe, nachhaltige und standortangepasste forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Schutzziele nach § 3,
6. § 7 Absatz 2 Nummer 1, 5, 6, 9 und 10 bleibt die dem § 5 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes entsprechende fischereiwirtschaftliche Nutzung der oberirdischen Gewässer durch die Fischereiberechtigten im Sinne von § 4 Absatz 3 des Landesfischereigesetzes unter Beachtung der Schutzziele nach § 3,
7. § 7 Absatz 2 Nummer 1, 9 und 10 bleibt das Angeln, soweit es im Einklang mit der Allgemeinverfügung gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 7 steht,
8. § 7 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 10 bleibt die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass die Pflegezone im Rahmen der Ausübung des Jagdrechtes außerhalb der Straßen, Wege und gekennzeichneten Wanderwege nicht zu anderen Zwecken als zum Abtransport erlegten Wildes oder zur Errichtung jagdlicher Einrichtungen befahren wird,
9. § 7 Absatz 2 Nummer 1 und 9 sowie Absatz 3 bleiben behördliche und behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Informations- und Warntafeln dienen,
10. § 7 Absatz 2 Nummer 1 und 9 bleibt das Betreten der dort bezeichneten Flächen zum Zweck des Sammelns von Pilzen, Beeren, Kräutern und Nüssen für den eigenen Bedarf in geringen Mengen, soweit die Arten nicht besonders geschützt sind,
11. § 7 Absatz 3 bleibt die Jagdausübung mit dem Ziel der Verhütung von Wildschäden und zur Unterstützung der Zielsetzung des § 6 Absatz 2,
12. § 7 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 bleiben das Betreten oder Befahren des Gebietes, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist, durch den Nutzungsberechtigten oder Eigentümer und deren Beauftragte sowie durch Bedienstete von Behörden und deren Beauftragte in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben,
13. § 7 Absatz 1 Nummer 1 bleibt die Einfriedung von Hausgrundstücken, landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und schutzbedürftigen Forstkulturen in der üblichen und landwirtschaftsgerechten Art,
14. § 7 Absatz 1 Nummer 1 bleibt die Errichtung von landschaftsangepassten Unterstellplätzen bis 150 Quadratmeter Grundfläche und Viehtränken, soweit diese ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen dienen,
15. § 7 Absatz 1 Nummer 7 bleibt das stellenweise Ableiten überschüssigen Oberflächenwassers auf bindigen Böden,
16. § 7 Absatz 2 Nummer 1 und 2 bleibt das Begehen von Erholungsbereichen, Gewässerzugängen und Anlegeplätzen für Wasserfahrzeuge; das Biosphärenreservatsamt kann auf Antrag der örtlich betroffenen Gemeinde durch Allgemeinverfügung die erforderlichen Erholungsbereiche, Gewässerzugänge und Anlegeplätze sowie Art und Umfang ihrer Nutzung bestimmen,
17. § 7 Absatz 1 Nummer 1 bleibt die Errichtung jagdlicher Einrichtungen in der Entwicklungszone,
18. § 7 Absatz 1 Nummer 5 bleibt die Pflege und Rekultivierung vorhandener Garten- und Parkanlagen entsprechend dem Denkmalschutzrecht,
19. § 7 Absatz 2 Nummer 11 bleibt die Jagd auf Wasservogel auf bestimmten Flächen der Pflegezone; das Biosphärenreservatsamt kann durch Allgemeinverfügung im Benehmen mit der zuständigen unteren Jagdbehörde die Flächen sowie Art und Umfang der Jagd bestimmen,
20. § 7 Absatz 1 Nummer 1 bleibt die alsbaldige Neuerrichtung eines zulässigerweise errichteten, durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstörten, gleichartigen Gebäudes an gleicher Stelle.

§ 9 Ausnahmen

- (1) Von den Verboten nach § 7 kann die zuständige Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dies nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führt und nicht den Schutzzweck beeinträchtigt. § 67 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend.
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann die zuständige Naturschutzbehörde von den Verboten des § 7 im Einzelfall Ausnahmen zulassen
 1. in der Entwicklungszone für die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, fischereiwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist,
 2. in der Entwicklungszone für Vorhaben, die der regenerativen Energieerzeugung oder der Anpassung und Umstellung von Nutzungen im Einklang mit dem Schutzzweck und den Entwicklungszielen oder die dem nachhaltigen Hochwasserschutz dienen,
 3. in der Entwicklungszone für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen, Vorhaben- und Erschlie-

Bungsplänen oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 oder § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches sowie für bauliche Anlagen innerhalb des zukünftigen Plangeltungsbereichs, wenn der Plan den Stand nach § 33 des Baugesetzbuches erreicht hat, und

4. zur Tierseuchenbekämpfung und zur Verhütung von Wildschäden.

§ 10

Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen

Führen Verwaltungsentscheidungen und Maßnahmen der Naturschutzbehörden im Einzelfall zu unzumutbaren wirtschaftlichen Nachteilen für den Eigentümer oder einen anderen Nutzungsberechtigten, sind diese nach § 68 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes finanziell auszugleichen, soweit ein Ausgleich nicht durch freiwillige Vereinbarungen, im Rahmen des Vertragsnaturschutzes, durch Flächentausch oder auf andere Art und Weise möglich ist.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 7, § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 16, § 7 Absatz 3 oder einer Allgemeinverfügung aufgrund des § 7 Absatz 4 zuwiderhandelt, sofern die Handlung nicht nach § 8 zulässig ist oder eine Ausnahme nach § 9 oder eine Befreiung nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht erteilt worden ist.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden.

(3) § 43 Absatz 4 bis 6 des Naturschutzausführungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 12

Verordnungsermächtigung

Zur Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes wird die oberste Naturschutzbehörde ermächtigt, durch Rechtsverordnung Teile der in der Übersichtskarte nach § 2 Absatz 2 und in den Abgrenzungskarten nach § 2 Absatz 3 als Suchräume gekennzeichneten Flächen als Kern- oder weitere Pflegezone festzusetzen. Insoweit können die Abgrenzungskarten nach § 2 Absatz 3 durch die Rechtsverordnung nach Satz 1 geändert werden. Für das Verordnungsverfahren gelten § 15 Absatz 1 bis 7 und § 16 Absatz 2 bis 4 des Naturschutzausführungsgesetzes entsprechend.

§ 13

Kollisionsregelungen

(1) Dieses Gesetz geht anderen landesrechtlichen Rechtsvorschriften zum Schutz von bestimmten Teilen von Natur und Landschaft vor. Soweit Rechtsvorschriften strengere Schutzanforderungen enthalten, bleiben diese unberührt.

(2) Die Vorschriften des Naturschutzausführungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 14

Biosphärenreservatsbeirat

Beim Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe wird ein Beirat errichtet, der den Aufbau des Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe begleitet und insbesondere bei der Erarbeitung der Verordnung nach § 12 zu beteiligen ist. Ihm gehören bis zu vier Vertreterinnen oder Vertreter des Landtages, die vom Agrarausschuss zu bestimmen sind, sowie die Landrätin oder der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim an.

Artikel 2

Änderung des Landes-UVP-Gesetzes¹

Das Landes-UVP-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 885) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 wird die Nummer 28 aufgehoben.
2. Der Anlage 3 Nummer 1 wird folgende Nummer 1.4 angefügt:

Nr.	Plan oder Programm
„1.4	Rahmenkonzept und Fachpläne nach § 4 des Biosphärenreservat-Elbe-Gesetzes“.

Artikel 3

Änderung des Großschutzgebietsorganisationsgesetzes²

Das Großschutzgebietsorganisationsgesetz vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 659), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 326, 332) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. als untere Naturschutzbehörden

 - a) das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe für die Biosphärenreservate Schaalsee und Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern und
 - b) das Biosphärenreservatsamt Südost-Rügen für das Biosphärenreservat Südost-Rügen“.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei“ durch die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. In § 2 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei“ durch die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

¹⁾ Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 27. Juli 2011; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2129 - 8

²⁾ Ändert Gesetz vom 18. Dezember 1995; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791 - 3

Artikel 4 **Änderung des Naturschutzausführungsgesetzes³**

Das Naturschutzausführungsgesetz vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 Nummer 3 und § 4 werden jeweils die Wörter „Ämter für die Biosphärenreservate“ durch das Wort „Biosphärenreservatsämter“ ersetzt.
2. In § 3 Satz 1 Nummer 5 werden die Wörter „Vollzug der §§ 37 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Wörter „Vollzug der §§ 37 bis 41 und 44 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.
3. In § 6 Satz 1 werden die Wörter „naturschutzrechtlichen Rechtsvorschriften“ durch die Wörter „naturschutzrechtlichen Vorschriften“ ersetzt.
4. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 19 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 20 wird angefügt:

„20. die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten gemäß § 15 des Landeswaldgesetzes.“
5. In § 20 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Über den Satz 1 hinaus ist eine Ausnahme zuzulassen, wenn es sich um Biotope oder Geotope handelt, die nach dem Inkrafttreten eines Bebauungsplans entstanden sind, und eine nach dem Bebauungsplan zulässige Nutzung verwirklicht werden soll.“
6. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Artikel 4 Absatz 1“ durch die Angabe „Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Richtlinie 79/409/EWG“ durch die Angabe „Richtlinie 2009/147/EG“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 5 werden die Wörter „Naturschutzbehörden, den Ämtern und den amtsfreien Gemeinden“ durch die Wörter „in § 1 Absatz 3 Nummer 3 bis 5 genannten Naturschutzbehörden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 6 werden nach dem Wort „dass“ die Wörter „die Auslegung nur in den in § 1 Absatz 3 Nummer 3 bis 5 genannten Naturschutzbehörden stattfindet und“ eingefügt.

7. In § 23 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 43 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 43 Absatz 3“ ersetzt.
8. Dem Wortlaut des § 36 Absatz 1 wird folgender Satz vorangestellt:

„Zur Leistung der Entschädigung nach § 68 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist der Träger der öffentlichen Verwaltung verpflichtet, dessen Behörde die Rechtsvorschrift erlassen oder die Maßnahme getroffen hat.“
9. § 39 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand der Stiftung besteht aus einem oder einer hauptamtlichen Vorsitzenden und höchstens zwei ehrenamtlichen stellvertretenden Personen.“
10. In § 40 Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 13“ ein Punkt eingefügt.
11. In § 42 Absatz 3 wird die Angabe „nach den §§ 51, 52 Absatz 1 bis 5, den §§ 53 bis 57, 126 und 127 des Bundesberggesetzes“ durch die Angabe „nach den §§ 51, 52 Absatz 1, 2 und 3 bis 5, den §§ 53 bis 57, 126 und 127 des Bundesberggesetzes“ ersetzt.
12. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. entgegen § 12 Absatz 6 einen Eingriff der in § 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 12 Absatz 1 Nummer 1 bis 20 bezeichneten Art ohne Genehmigung vornimmt.“
 - bb) Die bisherige Nummer 1 wird die Nummer 1a.
 - b) In § 43 Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Satzung“ die Wörter „sowie einer in § 22 Absatz 1 Satz 3 genannten Verordnung“ und nach dem Wort „verweist“ die Wörter „; § 22 Absatz 3 gilt entsprechend“ eingefügt.
13. In Anlage 3 Nummer 1.2 Satz 2 wird das Wort „Saßnitz“ durch das Wort „Sassnitz“ ersetzt.

Artikel 5 **Änderung der Großschutzgebietsorganisationsverordnung⁴**

§ 2 der Großschutzgebietsorganisationsverordnung vom 22. Februar 1996 (GVOBl. M-V S. 147), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. Dezember 2006 (GVOBl. M-V S. 859) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 werden die Wörter „Amt für das Biosphärenreservat“ durch das Wort „Biosphärenreservatsamt“ ersetzt.
2. In Nummer 4 werden die Wörter „Amt für das Biosphärenreservat Schaalsee“ durch die Wörter „Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe“ ersetzt.

³⁾ Ändert Gesetz vom 23. Februar 2010; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791 - 9

⁴⁾ Ändert VO vom 22. Februar 1996; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791 - 3 - 1

Artikel 6**Änderung der Landesverordnung über die federführende Behörde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung⁵**

§ 1 Absatz 1 der Landesverordnung über die federführende Behörde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 23. Juli 1992 (GVOBl. M-V S. 483), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 werden die Wörter „Vorhaben nach Nummer 17 der Anlage 1“ durch die Wörter „Vorhaben nach den Nummern 17.1 und 17.2 der Anlage 1“ ersetzt.
2. In Nummer 5 werden die Wörter „Vorhaben nach Nummer 28 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 des Landes-UVP-Gesetzes“ durch die Wörter „Vorhaben nach Nummer 17.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

Artikel 7**Aufhebung von Rechtsvorschriften**

Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. der Beschluss des Bezirkstages Schwerin Nummer 89 vom 15. Mai 1990 über die Errichtung der Naturschutzgebiete
 - a) Bollenberg bei Gothmann,
 - b) Elbdeichvorland,
 - c) Elbhang Vierwald,
 - d) Krainke von der Quelle bis zur Mündung in die Sude (meckl. Teil),
 - e) Sudeniederung zwischen Boizenburg und Besitz,
 - f) Rognitzwiesen bei Neu-Lübtheen,

g) Schaaleniederung von Zahrendorf bis Blücher,

h) Rüterberg,

i) Togerwiesen bei Garlitz,

j) Löcknitztal-Altlauf,

2. die Anordnung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der DDR vom 11. September 1967 über die Errichtung des Naturschutzgebietes „Elbtaldünen bei Klein-Schmölen“,
3. die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mecklenburgisches Elbetal“ im Landkreis Ludwigslust vom 21. März 1996 (Der Landkreisbote Ausgabe 04/1996, S. 6), die zuletzt durch die Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mecklenburgisches Elbetal“ vom 13. Dezember 2012 (öffentlich bekannt gemacht im Internetportal des Landkreises am 19. Dezember 2012) geändert worden ist,
4. die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Boize“ im Landkreis Ludwigslust vom 19. August 2003 (Der Landkreisbote Ausgabe 09/2003, S. 20), die zuletzt durch die Erste Änderungs-VO zur LSG-VO „Boize“ vom 23. Januar 2006 (Der Landkreisbote Ausgabe 02/2006, S. 14) geändert worden ist, soweit es innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes liegt,
5. die Verordnung zur Festsetzung des Naturparks „Mecklenburgisches Elbetal“ vom 5. Februar 1998 (GVOBl. M-V S. 187).

Artikel 8**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2015 in Kraft.
- (2) Artikel 1 § 14 tritt am 1. Februar 2020 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 15. Januar 2015

Der Ministerpräsident

Erwin Sellering

**Der Minister für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz**

Dr. Till Backhaus

⁵⁾ Ändert LVO vom 23. Juli 1992; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 1 - 67

Verordnung zur Durchführung von Prüfungen und Qualifikationsmaßnahmen durch die Kammern für Heilberufe (Qualifikationsprüfungskammerverordnung – KamPrüfVO)

Vom 8. Januar 2015

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2122 - 1 - 7

Aufgrund des § 4 Absatz 5 des Heilberufsgesetzes vom 22. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 62), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. April 2014 (GVOBl. M-V S. 150, 152) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales mit Zustimmung der Kammern für Heilberufe:

§ 1

(1) Die in § 3 Absatz 2 Satz 7 und Absatz 3 Satz 3 der Bundesärzteordnung in Verbindung mit den §§ 36 und 37 der Approbationsordnung für Ärzte vorgesehenen Eignungs- und Kenntnisprüfungen werden vor einer staatlichen Prüfungskommission bei der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern abgelegt.

(2) Die in § 2 Absatz 2 Satz 7 und Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vorgesehenen Eignungs- und Kenntnisprüfungen werden vor einer staatlichen Prüfungskommission bei der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern abgelegt.

(3) Die in § 4 Absatz 2 Satz 7 und Absatz 3 Satz 3 der Bundes-Apothekerordnung in Verbindung mit §§ 22 c und d der Approbationsordnung für Apotheker vorgesehenen Eignungs- und Kenntnisprüfungen werden vor einer staatlichen Prüfungskommission bei der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern abgelegt.

(4) Die Kosten für die Organisation und Durchführung der Prüfungen können durch die Kammern auf die Antragsteller umgelegt werden.

§ 2

(1) Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Erteilung einer Approbation als Ärztin oder Arzt, Zahnärztin oder Zahnarzt oder Apothekerin oder Apotheker wird den für diese Berufe gebildeten Kammern die Aufgabe übertragen, Prüfungen zu organisieren und durchzuführen, in denen festgestellt wird, ob die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache vorliegen.

(2) Die Kosten für die Organisation und Durchführung der Prüfungen können durch die Kammern auf die Antrag stellenden Personen umgelegt werden.

(3) Für die Durchführung der Prüfungen gelten die Vorgaben des Eckpunktepapiers der 87. Konferenz der Gesundheitsminister zur Durchführung von Sprachprüfungen vom 26. und 27. Juni 2014. Diese sind insbesondere:

1. Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker müssen für die Erteilung einer

Approbation auf der nachgewiesenen Grundlage eines GER-B2 über Fachsprachenkenntnisse im berufsspezifischen Kontext orientiert am Sprachniveau C1 verfügen.

2. Die Antrag stellenden Personen müssen über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für eine umfassende Tätigkeit als Ärztin oder Arzt, Zahnärztin oder Zahnarzt oder als Apothekerin oder Apotheker erforderlich sind.

3. Der bei den Kammern durchgeführte Sprachtest muss folgenden Mindestanforderungen genügen: ein simuliertes Berufsangehöriger-Patienten-Gespräch (20 Minuten), Anfertigen eines in der ärztlichen, zahnärztlichen oder pharmazeutischen Berufsausübung üblicherweise vorkommenden Schriftstückes (20 Minuten) und ein Gespräch mit einem oder einer Angehörigen derselben Berufsgruppe, bei Apothekerinnen oder Apothekern auch mit einer zur Ausübung der Heilkunde, Zahnheilkunde oder Tierheilkunde berechtigten Person (20 Minuten).

(4) Über die Vorgaben nach Absatz 3 hinaus darf das Fachwissen der Antrag stellenden Person im Rahmen der Sprachprüfung nicht überprüft und gewertet werden. Die Sprachtests haben in Form einer Einzelprüfung stattzufinden. Die Bewertung hat durch mindestens zwei prüfende Personen zu erfolgen, von denen mindestens die Hälfte Angehörige der Berufsgruppe zu sein hat, der auch die Antrag stellende Person angehört (Prüfungskommission). Die Prüfungskommission kann sich sprachwissenschaftlicher Unterstützung bedienen.

(5) Die Anzahl der Wiederholungsprüfungen ist nicht begrenzt. Wird der Sprachtest wiederholt, muss er als Ganzes wiederholt werden.

(6) Das Ergebnis der Prüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten und von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben.

(7) Die geprüfte Person erhält über das Prüfungsergebnis eine von der jeweiligen Kammer ausgestellte Bescheinigung.

(8) Der für die Erteilung der Approbation zuständigen Behörde ist das Prüfungsergebnis, aufgeschlüsselt nach den jeweils erreichten Einzelergebnissen, unverzüglich mitzuteilen; gegebenenfalls ist eine Empfehlung der Prüfungskommission über die Möglichkeiten eingeschränkter Tätigkeiten mit einer Berufserlaubnis beizufügen.

§ 3

(1) Der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern wird die Aufgabe der Qualifizierung von Ärztinnen und Ärzten nach § 7 Absatz 3 des Gendiagnostikgesetzes unter Beachtung der Vorgaben der Richtlinien der am Robert Koch-Institut eingerichteten Gendiagnostik-Kommission übertragen. Hierzu gehört die Durchführung von Qualifikationsmaßnahmen, die Abnahme von Wissenskontrollen und die Anerkennung von Qualifikationsmaßnahmen Dritter.

(2) Die Kammer wird ermächtigt, das Prüfungsverfahren durch Satzung zu regeln. § 1 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 8. Januar 2015

**Die Ministerin für Arbeit,
Gleichstellung und Soziales
Birgit Hesse**

Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern im Erzbistum Berlin (Kirchensteuerordnung – KiStO kath.)

Vom 28. November 2014

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6194 - 9

I Besteuerungsrecht

§ 1

Erzbistumskirchensteuer

Das Erzbistum Berlin erhebt Kirchensteuern zur Deckung der Ausgaben des Erzbistums, der Kirchengemeinden, der katholischen Einrichtungen und für sonstige kirchliche Zwecke.

II Kirchensteuerpflicht

§ 2

Steuerpflichtige Personen

Steuerpflichtig sind alle Angehörigen der Katholischen Kirche, die im Erzbistum Berlin ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 8 und 9 Abgabenordnung haben.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes im Geltungsbereich dieser Steuerordnung oder auf die Aufnahme in die Katholische Kirche folgt.

(2) Die Steuerpflicht endet

- a) bei Wegzug mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Geltungsbereich dieser Steuerordnung aufgegeben worden ist,
- b) bei dem Tode des Steuerpflichtigen mit Ablauf des Sterbemonats,
- c) bei Abgabe einer Austrittserklärung nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen.

(3) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so wird für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Kirchensteuerpflicht bestanden hat, ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht als Kirchensteuer ergäbe. Die Zwölftelung erfolgt auch in den Fällen, in denen in eine Veranlagung zur unbeschränkten Steuerpflicht die während der beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielten inländischen Einkünfte nach § 2 Absatz 7 Satz 3 Einkommensteuergesetz einbezogen worden sind. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht oder die Kirchensteuer nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) nach einem Prozentsatz der Lohnsteuer erhoben wird.

(4) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, ist Absatz 3 nicht anzuwenden. Kapitalerträge unterliegen insoweit nur dann der Kirchensteuer, wenn im Zeitpunkt des Zuflusses eine Kirchensteuerpflicht besteht.

III Arten und Höhe der Kirchensteuer

§ 4

Steuerarten

(1) Kirchensteuern können erhoben werden als

- a) Kirchensteuer vom Einkommen in einem Prozentsatz der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer),
- b) besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft,
- c) Ortskirchgeld.

(2) Über die Höhe und die Art der zu erhebenden Kirchensteuer nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) beschließt das Erzbistum Berlin durch Kirchensteuerbeschluss im Voraus.

(3) Über die Höhe und die Art des Ortskirchgeldes nach Absatz 1 Buchstabe c) beschließen die Kirchenvorstände der Gemeinden nach Maßgabe einer erzbischöflichen Rahmenordnung.

IV Bemessungsgrundlagen

§ 5

Kirchensteuer vom Einkommen

(1) Die Kirchensteuer vom Einkommen wird nach der Steuer bemessen, die der Steuerpflichtige oder die Steuerpflichtige nach dem Einkommensteuergesetz zu entrichten hat. Für die Berechnung der Kirchensteuer ist § 51a Einkommensteuergesetz maßgebend.

(2) Wird die Einkommensteuerfestsetzung geändert, so sind Kirchensteuerbescheide von Amts wegen durch neue Bescheide zu ersetzen, die der Änderung Rechnung tragen. Dies gilt auch dann, wenn ein zu ersetzender Bescheid unanfechtbar geworden ist.

§ 6

Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft

(1) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft wird nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

higkeit in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand bemessen. Bemessungsgrundlage ist das zu versteuernde Einkommen beider Ehegatten oder Lebenspartner; § 5 Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft wird nach einem gestaffelten Satz erhoben.

V Erhebung der Kirchensteuern

§ 7

Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung

(1) Die Kirchensteuern sind von allen Steuerpflichtigen nach festen und gleichmäßigen Maßstäben zu erheben.

(2) Die Regelungen dieser Kirchensteuerordnung zu Ehegatten und Ehen sind nach Maßgabe der Kirchensteuergesetze der Länder mit Gebietsteilen des Erzbistums Berlin auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden. Soweit dieses Landesrecht nichts anderes bestimmt, ist Satz 1 auch auf Veranlagungszeiträume vor 2014 anzuwenden, wenn die Kirchensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt worden ist und nur soweit die Anwendung zu keiner ungünstigeren Kirchensteuerfestsetzung als bei Einzelveranlagung führt.

§ 8

Mehrfacher Wohnsitz, Betriebsstättenbesteuerung

(1) Steuerpflichtige mit einem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt auch außerhalb des Geltungsbereiches dieser Kirchensteuerordnung werden zur Kirchensteuer nur herangezogen, wenn sie innerhalb des Geltungsbereiches dieser Kirchensteuerordnung zur Einkommensteuer veranlagt werden oder Lohnsteuer oder Kapitalertragsteuer im Wege des Abzugsverfahrens entrichten. Die anderwärts erhobenen Kirchensteuern vom Einkommen und das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe werden angerechnet.

(2) Wird von Steuerpflichtigen Kirchensteuer außerhalb des Geltungsbereiches dieser Kirchensteuerordnung einbehalten und ist dort der Hebesatz niedriger als innerhalb des Geltungsbereiches dieser Kirchensteuerordnung, so ist bei der Veranlagung zur Einkommen- und Kirchensteuer der innerhalb des Geltungsbereiches dieser Kirchensteuerordnung geltende Hebesatz anzuwenden. Wird an der Betriebsstätte oder durch den nach § 44 Abs. 1 Einkommensteuergesetz zum Steuerabzug Verpflichteten keine Kirchensteuer einbehalten, so wird der Steuerpflichtige oder die Steuerpflichtige zur Kirchensteuer veranlagt.

§ 9

Besteuerung in glaubensverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften

(1) Gehört der Ehegatte oder Lebenspartner eines katholischen Steuerpflichtigen keiner nach Maßgabe der Kirchensteuergesetze der Länder mit Gebietsanteilen des Erzbistums Berlin steuererhebenden Religionsgemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft) und werden die Ehegatten oder Lebenspartner zur Einkommensteuer gemäß § 26b Einkommensteuergesetz zu-

sammen veranlagt, wird vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 Kirchensteuer vom Einkommen (§ 5) erhoben.

(2) Ist das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft höher als die Kirchensteuer nach Absatz 1, wird die Kirchensteuer in Form des besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft (§ 6) erhoben. Bei der Ermittlung nach Satz 1 bleibt die auf der Einkommensteuer nach dem besonderen Steuertarif des § 32d Einkommensteuergesetz bestehende Kirchensteuer vom Einkommen außer Betracht. Zahlungen, die auf die nicht zur Erhebung gelangende Kirchensteuer geleistet wurden, werden auf die andere Steuer angerechnet.

(3) Bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten oder Lebenspartners ist § 51a Absatz 2 Einkommensteuergesetz entsprechend anzuwenden. Werden dem katholischen Steuerpflichtigen zuzurechnende Einkünfte gesondert nach § 32d Einkommensteuergesetz besteuert, wird die hierauf entfallende Kirchensteuer vom Einkommen neben dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft gesondert erhoben.

(4) Werden die Ehegatten oder Lebenspartner gemäß § 26a Einkommensteuergesetz einzeln, getrennt oder besonders zur Einkommensteuer veranlagt, wird die Kirchensteuer vom Einkommen (§ 5) nach der in der Person des katholischen Steuerpflichtigen gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

§ 10

Besteuerung in konfessionsverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften

(1) Bei Ehegatten oder Lebenspartnern, von denen einer der römisch-katholischen und der andere einer anderen nach Maßgabe der Kirchensteuergesetze der Länder mit Gebietsanteilen des Erzbistums Berlin steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (konfessionsverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft), wird die Kirchensteuer vom Einkommen (§ 5) bei der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer gemäß § 26b Einkommensteuergesetz für jeden Ehegatten oder Lebenspartner von der Hälfte dieser Steuer erhoben. Im Lohnsteuerabzugsverfahren ist die Kirchensteuer von beiden Ehegatten oder Lebenspartnern von der Hälfte der Lohnsteuer und bei jedem Ehegatten oder Lebenspartner auch für den anderen einzubehalten und auf die römisch-katholische Kirche und die andere steuererhebende Religionsgemeinschaft aufzuteilen, anzumelden und abzuführen. Die Kirchensteuer vom Einkommen, die in einem Prozentsatz von der Kapitalertragsteuer erhoben wird, bemisst sich nach der in der Person des katholischen Steuerpflichtigen gegebenen Steuerbemessungsgrundlage (§ 5 Absatz 1).

(2) In den Ländern Berlin und Brandenburg ist Absatz 1 nur anzuwenden, wenn die beteiligten Religionsgemeinschaften dies vereinbart haben. Fehlt eine derartige Vereinbarung, gelten § 9 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 entsprechend in Verbindung mit § 3 Kirchensteuerbeschluss – KiStB kath. in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Werden die Ehegatten oder Lebenspartner gemäß § 26a Einkommensteuergesetz einzeln, getrennt oder besonders zur Einkommensteuer veranlagt, wird die Kirchensteuer vom Einkommen (§ 5) von jedem Ehegatten oder Lebenspartner nach der in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

§ 11**Verzinsung und Säumniszuschläge**

Die §§ 233 bis 240 der Abgabenordnung sind nicht anzuwenden.

§ 12**Erlass, abweichende Festsetzung,
Stundung und Niederschlagung**

(1) Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, soweit ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Unter den gleichen Voraussetzungen kann eine abweichende Steuerfestsetzung erfolgen.

(2) Kirchensteuern können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden ist.

(3) Kirchensteuern können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Vollstreckung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Vollstreckung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen.

(4) Soweit die Verwaltung der Kirchensteuern den Finanzbehörden übertragen ist, können vom Finanzamt die Maßnahmen der Absätze 1 bis 3 hinsichtlich der Kirchensteuern im gleichen Verhältnis wie bei der Maßstabsteuer getroffen werden. Satz 1 gilt entsprechend bei einem zur Maßstabsteuer gewährten Vollstreckungsaufschub. Soweit die Finanzbehörde zur Maßstabsteuer von einer Steuerfestsetzung absieht, erstreckt sich dies auch auf die Kirchensteuer.

VI Verwaltung der Kirchensteuern**§ 13****Verwaltung**

(1) Die Verwaltung der Kirchensteuern kann ganz oder teilweise den Finanzbehörden übertragen werden.

(2) Über die Maßnahmen nach § 12 Absatz 1 bis 3 entscheidet unbeschadet der Bestimmung des § 12 Absatz 4 das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin.

(3) Soweit die Verwaltung der Kirchensteuern den Finanzbehörden nicht übertragen worden ist, erteilt das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin – Kirchensteuerstelle – dem Steuerpflichtigen einen Kirchensteuerbescheid. Dieser muss die Höhe der Kirchensteuer für den Erhebungszeitraum und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Er soll ferner die Bemessungsgrundlage und eine Anweisung, wo, wann und wie die Steuer zu entrichten ist, sowie gegebenenfalls die Höhe und die Fälligkeitstermine der Vorauszahlungen enthalten. Der Kirchensteuerbescheid ist dem Steuerpflichtigen oder der Steuerpflichtigen bekannt zu geben.

§ 14**Steuergeheimnis**

Alle mit der Kirchensteuerverwaltung betrauten Personen und Einrichtungen sind verpflichtet, das Steuergeheimnis nach Maßgabe der staatlichen Bestimmungen zu wahren.

VII Rechtsbehelfe**§ 15****Rechtsweg**

Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer ist der Rechtsweg nach Maßgabe des jeweils geltenden Kirchensteuergesetzes gegeben: in den Ländern Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt der Verwaltungsrechtsweg, in Mecklenburg-Vorpommern der Finanzrechtsweg.

§ 16**Widerspruchsverfahren**

(1) Vor Erhebung der Klage beim Verwaltungsgericht ist die Heranziehung zur Kirchensteuer im Widerspruchsverfahren nachzuprüfen.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts (Steuerbescheids) schriftlich oder zur Niederschrift im Land Berlin bei der Widerspruchsbehörde und in den Ländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt bei der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, zu erheben.

(3) Der Widerspruch ist im Land Berlin beim Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zu erheben. In den Ländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt ist der Widerspruch, soweit es sich um einen Bescheid einer Finanzbehörde handelt, bei dieser zu erheben, die darüber erst nach Anhörung des Erzbischöflichen Ordinariates entscheidet, anderenfalls das Erzbischöfliche Ordinariat.

(4) Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind anzuwenden, soweit entsprechend dem maßgebenden Kirchensteuergesetz der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist.

§ 17**Einspruchsverfahren**

(1) Vor Erhebung der Klage beim Finanzgericht ist die Heranziehung zur Kirchensteuer im Einspruchsverfahren nachzuprüfen.

(2) Der Einspruch ist im Land Mecklenburg-Vorpommern innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts (Steuerbescheids) schriftlich oder zur Niederschrift beim zuständigen Finanzamt zu erheben.

(3) Die Einspruchsentscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Ist die Verwaltung der Kirchensteuer gemäß § 12 Absatz 1 den Finanzämtern übertragen, so entscheidet das zuständige Finanzamt im Benehmen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat über den Einspruch.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind anzuwenden, soweit entsprechend dem maßgebenden Kirchensteuergesetz der Finanzrechtsweg gegeben ist.

§ 18
Wirkung des Rechtsbehelfs

- (1) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer nicht aufgeschoben.
- (2) Auf Antrag kann die Rechtsbehelfsbehörde die Vollziehung bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf aussetzen.
- (3) Die Aussetzung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 19
Inkrafttreten

- (1) Diese Kirchensteuerordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Für die im Land Sachsen-Anhalt liegenden Gebietsteile des Erzbistums Berlin tritt diese Kirchensteuerordnung am 1. Januar 2015 in Kraft.

Berlin, den 28. November 2014

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator für das Erzbistum Berlin

(Siegel)

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Steuern

Staatliche Anerkennung der Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern im Erzbistum Berlin (Kirchensteuerordnung – KiStO kath.) i. d. F. vom 28. November 2014

Nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 30. Oktober 2014 bedürfen die kirchlichen Steuerordnungen und die Kirchensteuerbeschlüsse sowie ihre Änderungen der staatlichen Anerkennung.

Die Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern im Erzbistum Berlin i. d. F. vom 28. November 2014 wird hiermit anerkannt.

Die Anerkennung gilt nur für die auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegenden Kirchengemeinden dieser Kirche.

Schwerin, den 7. Januar 2015

Hinrich Seidel

Kirchensteuerbeschluss des Erzbistums Berlin (Kirchensteuerbeschluss – KiStB kath.)

Vom 28. November 2014

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6194 - 10

§ 1 Arten der Kirchensteuer

Im Erzbistum Berlin werden von den Angehörigen der Katholischen Kirche Kirchensteuern erhoben als:

1. Kirchensteuer vom Einkommen in einem Prozentsatz der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer),
2. Mindestkirchensteuer,
3. besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft.

§ 2 Höhe der Kirchensteuer vom Einkommen

(1) Die Kirchensteuer vom Einkommen wird von den der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) unterliegenden Einkünften erhoben. Sie beträgt, sofern im Folgenden nicht anders geregelt, 9 Prozent der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), höchstens jedoch 3 Prozent (für Sachsen-Anhalt 3,5 Prozent) des im Steuerbescheid ausgewiesenen zu versteuernden Einkommens (Kappung).

(2) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer oder als Zuschlag zur Kapitalertragssteuer erhoben, unterliegt diese Kirchensteuer nicht der Kappung. Dies gilt auch für die Kirchensteuer, die auf die nach § 32d Absatz 3 und 4 in Verbindung mit Absatz 1 Einkommensteuergesetz ermittelte Einkommensteuer erhoben wird.

§ 3 Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft

(1) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft wird nach Maßgabe von § 9 Absatz 2 und 3 Kirchensteuerordnung – KiStO kath. in der jeweils geltenden Fassung erhoben

1. von katholischen Steuerpflichtigen, deren Ehegatte oder Lebenspartner keiner nach Maßgabe der Kirchensteuergesetze der Länder mit Gebietsanteilen des Erzbistums Berlin steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (glaubensverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft), wenn die Ehegatten oder Lebenspartner zur Einkommensteuer gemäß § 26b Einkommensteuergesetz zusammenveranlagt werden,
2. von katholischen Steuerpflichtigen, deren Ehegatte oder Lebenspartner einer anderen nach Maßgabe der Kirchensteuer-

gesetze der Länder mit Gebietsanteilen des Erzbistums Berlin steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (konfessionsverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft), die Steuern in eigener Verwaltung erhebt, wenn zum Zeitpunkt der Veranlagung kein Nachweis über die Mitgliedschaft des Ehegatten oder Lebenspartners in dieser steuererhebenden Religionsgemeinschaft vorliegt. Die Kirchensteuer des Ehegatten oder Lebenspartners wird in diesen Fällen auf Antrag des katholischen Steuerpflichtigen nachträglich auf das festgesetzte besondere Kirchgeld entsprechend § 3 Absatz 3 angerechnet.

(2) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft beträgt (Kirchgeldtabelle):

Stufe	Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuern- des Einkommen nach § 6 Absatz 1 KiStO kath.)		jährliches Kirchgeld	monatliches Kirchgeld
	Euro			
1	30 000	bis 37 499	96	8
2	37 500	bis 49 999	156	13
3	50 000	bis 62 499	276	23
4	62 500	bis 74 999	396	33
5	75 000	bis 87 499	540	45
6	87 500	bis 99 999	696	58
7	100 000	bis 124 999	840	70
8	125 000	bis 149 999	1 200	100
9	150 000	bis 174 999	1 560	130
10	175 000	bis 199 999	1 860	155
11	200 000	bis 249 999	2 220	185
12	250 000	bis 299 999	2 940	245
13	300 000 und mehr		3 600	300

(3) Gehört der Ehegatte oder Lebenspartner in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft an, die von ihm aufgrund einer staatlich anerkannten Steuerordnung Steuern erhebt, ist auf Antrag die an diese Religionsgemeinschaft nachweislich gezahlte Steuer bis zur festgesetzten Höhe des besonderen Kirchgeldes auf dieses anzurechnen. Von der Anrechnung unberührt bleibt das besondere Kirchgeld in Höhe des Betrages, der sich ohne Festsetzung des besonderen Kirchgeldes bei einer Besteuerung des Steuerpflichtigen nach dem Einkommen (§ 5 KiStO) ergeben würde. Die Sätze 1 und 2 finden in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 entsprechende Anwendung.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften für Veranlagungszeiträume vor 2014 nur Anwendung, wenn die Kirchensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt worden ist und nur soweit die Anwendung zu keiner ungünstigeren Festsetzung als bei Einzelveranlagung führt.

§ 4
Berechnungsgrundlagen

Für die Berechnung der Kirchensteuer ist § 51a Einkommensteuergesetz maßgebend.

§ 5
Bemessung der Kirchensteuer
bei Pauschalierung der Lohnsteuer

(1) Wird Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschalsätzen nach den §§ 37b, 40, 40a Absatz 1, 2a bis 5, 40b Einkommensteuergesetz erhoben, so beträgt die Kirchensteuer 5 Prozent der pauschalen Lohnsteuer.

(2) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach, dass einzelne Empfänger keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 Prozent der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Zuwendende in Fällen der Pauschalierung gemäß § 37b Einkommensteuergesetz nach, dass einzelne Empfänger der Sachzuwendung keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Emp-

fänger beträgt die Kirchensteuer 9 Prozent der pauschalen Lohnsteuer.

(3) Kann die Kirchensteuer auf die pauschale Lohnsteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zugeordnet werden, so ist sie von der Finanzverwaltung im Verhältnis von 70 Prozent für die Evangelische Kirche und 30 Prozent für die Katholische Kirche im Land Brandenburg, 90 Prozent zu 10 Prozent im Land Mecklenburg-Vorpommern und im Land Sachsen-Anhalt 73 Prozent zu 27 Prozent aufzuteilen und abzuführen. Im Land Berlin ist sie von der Finanzverwaltung im Verhältnis von 69,97 Prozent für die Evangelische Kirche, 29,97 Prozent für die Römisch-Katholische Kirche und 0,06 Prozent für die Katholische Kirchengemeinde der Alt-Katholiken aufzuteilen und abzuführen.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Dieser Kirchensteuerbeschluss tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Für die im Land Sachsen-Anhalt liegenden Gebietsteile des Erzbistums Berlin tritt dieser Kirchensteuerbeschluss am 1. Januar 2015 in Kraft.

Berlin, den 28. November 2014

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator für das Erzbistum Berlin

(Siegel)

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Steuern

Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerbeschlusses des Erzbistums Berlin
(Kirchensteuerbeschluss – KiStB kath.) i. d. F vom 28. November 2014

Nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 30. Oktober 2014 bedürfen die kirchlichen Steuerordnungen und die Kirchensteuerbeschlüsse sowie ihre Änderungen der staatlichen Anerkennung.

Der Kirchensteuerbeschluss des Erzbistums Berlin i. d. F. vom 28. November 2014 wird hiermit anerkannt.

Die Anerkennung gilt nur für die auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegenden Kirchengemeinden dieser Kirche.

Schwerin, den 7. Januar 2015

Hinrich Seidel

Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

GVOBl. M-V 2015 S. 28

– Berichtigung –

Der Preis dieser Ausgabe wird von 2,50 EUR korrigiert auf

„3,75 EUR“.

Schwerin, den 19. Januar 2015

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 20,50 EUR zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR zuzüglich Versandkosten
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 11564 DPAG • Entgelt bezahlt